

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN.

1. Anwendungsbereich

1. Die standing ovation ag (nachfolgend standing ovation) ist auf Brand Experience spezialisiert und begleitet Unternehmen von der strategischen Grundlage bis zur erlebbaren Wirkung. Das Leistungsspektrum umfasst die strategische Analyse und Steuerung von Marken sowie die Konzeption, Gestaltung und Umsetzung von Markenerlebnissen entlang der gesamten Customer Journey. Grundlage bildet die emovation®-Methodik, die mittels Motiv- und Resonanzanalysen die emotionalen Treiber von Markenwirkung systematisch erfasst und als Entscheidungsgrundlage nutzbar macht. Darauf aufbauend erbringt standing ovation Leistungen in vier Kernbereichen: Live Marketing (Corporate-, Business- und Public-Events, Konferenzen und Tagungen sowie physische und hybride Erlebnisformate), Customer Experience (Kampagnen, Websites, digitale Plattformen und dialogorientierte Formate entlang der Customer Journey), Employer Branding (Arbeitgebermarken, Recruiting-Erlebnisse und Formate zur Entwicklung von Unternehmenskultur) sowie Content Creation (Branding, Design, Motion Graphics, Film sowie Content für Kampagnen, Plattformen und Markenerlebnisse).
2. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen standing ovation und ihrer Kundschaft, soweit nicht schriftlich davon abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.
3. Vertragsbedingungen (AGB usw.) der Kundschaft bzw. solche Vertragsbedingungen, auf welche die Kundschaft in irgendeiner Form verweist, sind nur anwendbar bei schriftlicher Zustimmung von standing ovation. Diesfalls gelten sie ausschliesslich für den betreffenden Vertrag.

2. Vertragsabschluss

4. Ein Vertrag zwischen standing ovation und ihrer Kundschaft kommt durch dessen beidseitige Unterzeichnung zustande.
5. Sofern standing ovation einen Kostenvoranschlag erstellt hat, kommt der Vertrag auch dadurch zustande, dass die Kundschaft diesen Kostenvoranschlag unterzeichnet und per Post oder E-Mail an standing ovation übermittelt. Mit der Unterzeichnung gelten die vorliegenden AGB als akzeptiert.

3. Leistungen von standing ovation

3.1 Leistungsinhalt und Leistungsumfang

6. Die Leistungen von standing ovation sind im Vertrag mit der Kundschaft bzw. im Kostenvoranschlag umschrieben.

3.2 Sorgfaltspflicht

7. standing ovation erbringt ihre Leistungen sorgfältig unter Beachtung der Interessen der Kundschaft.

3.3 Rechtliche Zulässigkeit

8. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der von standing ovation zu erbringenden Leistungen trägt die Kundschaft.

3.4 Weitere Leistungserbringer (Dritte) und Beschaffungen

9. Über den Beizug und die Auswahl von weiteren Leistungserbringern (Subunternehmer, Lieferanten, Künstler usw.; nachfolgend Dritte) entscheidet ausschliesslich standing ovation. Sie berücksichtigt dabei soweit möglich allfällige Wünsche der Kundschaft.

10. standing ovation schliesst die Verträge mit Dritten in eigenem Namen ab.

3.5 Termine und Fristen

11. Termine und Fristen, die standing ovation bekannt gibt, beruhen auf sorgfältiger Planung. Sämtliche Termine und Fristen sind jedoch unverbindlich, sofern standing ovation sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet.
12. standing ovation verschiebt Termine und verlängert Fristen nur in begründeten Fällen, so namentlich dann, wenn höhere Gewalt oder andere von ihr nicht zu vertretende Umstände eine termin- bzw. fristgerechte Leistungserfüllung verunmöglichen.
13. Eine Verzögerung, welche die Kundschaft zu vertreten hat, berechtigt standing ovation zu einer Entschädigung der durch die Verzögerung entstandenen Mehrkosten.

3.6 Änderungen der Leistungen

3.6.1 Änderungswünsche der Kundschaft

14. Die Kundschaft teilt standing ovation Änderungswünsche gegenüber den vereinbarten Leistungen möglichst frühzeitig mit.
15. standing ovation orientiert die Kundschaft über allfällige Auswirkungen und unterbreitet dieser eine Offerte für die gewünschten Änderungen.
16. standing ovation schätzt die Folgekosten (wie z.B. allfälliger Schadenersatz für von ihr bereits eingegangene Verpflichtungen gegenüber Dritten) in der Grössenordnung ab und gibt sie der Kundschaft zusammen mit der Offerte bekannt.
17. Die Änderungen werden nur ausgeführt, wenn die Kundschaft die Offerte innerhalb einer von standing ovation festgelegten Frist schriftlich annimmt.
18. Die Annahme der Offerte bewirkt die Genehmigung der mit der Änderung verbundenen Folgekosten sowie – sofern eine Kostenpauschale vereinbart wurde – eine entsprechende Anpassung dieser Kostenpauschale (bzw. der betreffenden Vergütungspositionen).
19. Die Kundschaft bezahlt die bereits angefallenen Aufwendungen und Auslagen von standing ovation sowie von dieser beigezogener Dritter in jedem Fall vollumfänglich.
20. Verzichtet die Kundschaft auf die Ausführung der Änderung, so hat standing ovation Anspruch auf Entschädigung für die Ausarbeitung der Änderungswünsche.

3.6.2 Änderungen durch standing ovation

21. Für wesentliche Änderungen gegenüber den vereinbarten Leistungen holt standing ovation die Zustimmung der Kundschaft ein. Wesentlich sind ausschliesslich Änderungen, welche den Umfang der von standing ovation geschuldeten Leistungen verringern und/oder sich gesamthaft durch Mehrkosten von mindestens 10% der vereinbarten Vergütung auswirken.
22. Sofern eine Kostenpauschale vereinbart wurde, führt die Zustimmung der Kundschaft zu einer entsprechenden Anpassung der Kostenpauschale (bzw. der betreffenden Vergütungsposition). Minderkosten bewirken keine Anpassung der Kostenpauschale (bzw. der betreffenden Vergütungsposition).
23. Vorbehalten bleibt das Recht von standing ovation, Leistungen infolge höherer Gewalt oder anderer von ihr nicht zu vertretender Umstände zu ändern oder nicht zu erbringen (z. B. ein Projekt abzusagen). Der Kundschaft stehen diesfalls keine Schadenersatzansprüche oder

sonstigen Ansprüche zu. Als höhere Gewalt gelten Ereignisse wie Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Epidemien, Pandemien, staatliche Verbote, Lieferengpässe oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse, die ausserhalb der Kontrolle einer Partei liegen und die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

24. standing ovation ist berechtigt, unwesentliche Änderungen ihrer Leistungen von sich aus vorzunehmen, dies unter Orientierung der Kundschaft.

4. Vergütung

4.1 Kostenvorschlag

25. Die Kundschaft bezahlt eine Vergütung nach Massgabe der mit standing ovation getroffenen Vereinbarung bzw. des von ihm durch Unterzeichnung und Rücksendung an standing ovation genehmigten Kostenvorschlags.

26. Sämtliche Vergütungspositionen lauten auf Schweizer Franken und verstehen sich, falls nicht ausdrücklich anders erwähnt, inklusive Mehrwertsteuer und sonstiger öffentlicher Abgaben.

4.2 Vergütung nach Aufwand

27. standing ovation stellt ihre Leistungen nach effektivem Aufwand zu den mit der Kundschaft vereinbarten Honorarsätzen in Rechnung, soweit im Kostenvorschlag nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vorgesehen ist.

4.3 Kostenpauschale

28. Eine vereinbarte Vergütung gilt nur dann als Kostenpauschale, wenn standing ovation dies ausdrücklich schriftlich so erklärt.

29. Eine Kostenpauschale (bzw. die darin enthaltenen Vergütungspositionen) wird aus folgenden Gründen angepasst:

- Mehrkosten infolge notwendiger Änderungen; als notwendige Änderungen gelten Änderungen infolge höherer Gewalt (vgl. Randziffer 25) oder anderer nicht von standing ovation zu vertretender Umstände, insbesondere infolge neuer gesetzlicher und behördlicher Vorschriften und Auflagen, gerichtlichen und polizeilichen Weisungen. Der Vertragsabschluss gilt als Stichtag;
- Mehrkosten infolge Verzögerungen, welche die Kundschaft zu vertreten hat;
- Mehrkosten infolge Änderungswünschen der Kundschaft;
- Mehrkosten infolge Änderungen durch standing ovation, welchen – sofern wesentlich – die Kundschaft zugestimmt hat;
- Mehrkosten infolge Weisungen der Kundschaft, dass bestimmte Dritte beizuziehen sind, welche standing ovation akzeptierte trotz ihres Rechts, ausschliesslich über Beizug und Auswahl von Dritten zu entscheiden;
- Mehrkosten infolge bei Abschluss des Vertrages nicht erkennbarer Umstände.

4.4 Akontozahlungen

30. Innert 10 Tagen nach Vertragsabschluss leistet die Kundschaft eine erste Akontozahlung über 30% der vereinbarten Vergütung.
31. In der Folge leistet die Kundschaft entsprechend den Rechnungsstellungen durch standing ovation weitere Akontozahlungen bis 90% der vereinbarten Vergütung.
32. Der Zahlungseingang (und nicht das Überweisungsdatum) ist für die Feststellung der fristgerechten Zahlung massgebend. Soweit eine fristgemässe Zahlung ausbleibt, ist standing ovation nicht zur Leistungserbringung verpflichtet.
33. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät die Kundschaft automatisch, ohne Mahnung, in Verzug. standing ovation ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% pro Jahr für jeden Tag zu verlangen, um den die Zahlung verspätet ist, sowie die Erstattung aller mit der Eintreibung ihrer Vergütung verbundenen Kosten zu fordern (inkl. sämtlicher Rechtsverfolgungskosten).

4.5 Definitive Vergütung

34. Die definitive Vergütung leistet die Kundschaft nach Massgabe der Schlussabrechnung. Die Bestimmungen zur Zahlungsfrist und zum Zahlungsverzug (Randziffern 34 und 35) gelten sinngemäss.
35. Bei Massgabe einer Kostenpauschale liegt keine Kostenüberschreitung vor, wenn die (gegebenenfalls angepasste) Kostenpauschale per Saldo sämtlicher Vergütungspositionen nicht überschritten wird. Mehraufwendungen bei der einen

Vergütungsposition können entsprechend mit Minderaufwendungen bei einer anderen Vergütungsposition kompensiert werden.

5. Informationspflichten

36. standing ovation und die Kundschaft zeigen einander frühestmöglich sämtliche Umstände an, die Auswirkungen auf eine vertragsgemässe Erfüllung der Leistungspflichten haben können.

6. Beanstandungen der Kundschaft

37. Die Kundschaft macht Beanstandungen der von standing ovation und/oder von dieser beigezogenen Dritten erbrachten Leistungen oder der dafür in Rechnung gestellten Vergütung unverzüglich schriftlich und begründet geltend, ansonsten die Leistungen bzw. die Rechnung als von der Kundschaft vorbehaltlos genehmigt gelten.

7. Haftung und Versicherung

7.1 Haftung durch standing ovation

38. standing ovation haftet für Schäden, die aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag mit der Kundschaft entstehen, soweit sie diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig selbst verursacht hat. Jede weitere Haftung, namentlich für leichte Fahrlässigkeit, wird weggebunden. Dies gilt ebenfalls für die Haftung für Schäden, die durch beigezogene Hilfspersonen verursacht werden.

39. Insbesondere ist eine Haftung von standing ovation ausgeschlossen für Schäden:

- aufgrund der Vorgabe der Kundschaft, einen bestimmten Dritten beizuziehen, welche standing ovation akzeptierte trotz ihres Rechts, ausschliesslich über Beizug und Auswahl von Dritten zu entscheiden, soweit der Schaden auf diese Vorgabe zurückzuführen ist;
- aufgrund von Weisungen der Kundschaft, auf welchen dieser trotz Abmahnung von standing ovation beharrte, sowie aufgrund von Weisungen, welche die Kundschaft direkt an Dritte erteilt;
- aufgrund von Leistungen Dritter, die in einem Vertragsverhältnis zur Kundschaft stehen.

40. standing ovation übernimmt keine Haftung für irgendwelche Verluste oder Diebstähle zu Lasten der Kundschaft.

7.2 Versicherung

7.2.1 Haftpflichtversicherung des Veranstalters (gilt nur bei Event- und Live-Kommunikationsmassnahmen)

41. Die Kundschaft verpflichtet sich mit Vertragsabschluss eine Haftpflichtversicherung mit Event-Zusatz zu unterhalten, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses besteht, oder gegebenenfalls bestehende Versicherungen entsprechend zu ergänzen.
42. Die Versicherung hat insbesondere Schäden aus der Organisation, Durchführung und dem Betrieb der Veranstaltung zu decken, einschliesslich Personen- und Sachschäden gegenüber Teilnehmern, Gästen und sonstigen Dritten sowie Schäden an gemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten.
43. Deckungssummen und Leistungsumfang der Versicherung müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang und Risikopotential der jeweiligen Veranstaltung stehen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, jederzeit einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu verlangen und bei ungenügendem Versicherungsschutz die Durchführung der Veranstaltung von einer Anpassung abhängig zu machen.

8. Vertraulichkeit

44. standing ovation und ihre Kundschaft verpflichten sich sowie ihre Erfüllungsgehilfen, alle Tatsachen aus oder in Zusammenhang mit dem zwischen ihnen bestehenden Vertrag vertraulich zu behandeln, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Vertragsabschluss zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertrages bestehen.

45. Vorbehalten bleiben:

- eine gesetzliche Pflicht oder eine behördliche bzw. gerichtliche Anordnung zur Offenlegung von Informationen;
- das Recht von standing ovation, die Kundschaft als Referenz zu erwähnen.

9. Urheberrechte und Nutzungsrechte

9.1 Grundsatz

46. Das Urheberrecht an sämtlichen durch standing ovation für die Kundschaft geschaffenen Werken bleibt ausschliesslich bei standing ovation. Das Recht zur Nutzung dieser Werke steht der Kundschaft erst nach vollständiger Bezahlung der gesamten Vergütung zu.

9.2 Präsentationen, Pitch

47. Die der Kundschaft im Rahmen von Präsentationen (z.B. Pitch) zur Kenntnis gebrachten Werke, Konzepte, Ideen, Strategien und Lösungsansätze («Pitch-Leistungen») bleiben geistiges Eigentum von standing ovation.

48. Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von standing ovation ist die Kundschaft nicht berechtigt, Pitch-Leistungen ganz oder teilweise zu verwenden, zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen. Im Falle einer Nutzung verpflichtet sich die Kundschaft zur Zahlung einer angemessenen Vergütung. Diese bemisst sich nach dem tatsächlichen Nutzungsumfang sowie dem wirtschaftlichen Wert der Pitch-Leistungen, insbesondere unter Berücksichtigung einer allfälligen Kostenschätzung oder Offerte.

9.3 Widerrechtliche Nutzung

49. Bei widerrechtlicher Nutzung von Pitch-Leistungen oder sonstigen urheberrechtlich geschützten Werken von standing ovation schuldet die Kundschaft eine angemessene Konventionalstrafe. Deren Höhe richtet sich nach dem Umfang und der wirtschaftlichen Bedeutung der Nutzung, beträgt jedoch in der Regel bis zu 50% des geschätzten oder offerierten Auftragsvolumens. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
50. Durch die Zahlung der Konventionalstrafe wird keine Nutzungsberechtigung begründet. Jede weitere Nutzung bedarf weiterhin der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von standing ovation.

9.4 Eigenwerbung

51. standing ovation darf die Kundschaft namentlich als Referenz nennen und die Ergebnisse aus den erbrachten Leistungen zu Referenzzwecken und für alle Formen der Eigenwerbung verwenden.
52. Die Verwendung und Publikation von Zitaten, Aussagen oder Bildern von oder mit Personen der Kundschaft ist ohne deren schriftliche Zustimmung nicht erlaubt. standing ovation wird der Kundschaft die zu publizierenden Informationen vorab zustellen. Sofern die Kundschaft den zugestellten Informationen zur Publikation nicht innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen schriftlich widerspricht, gilt die Freigabe als erteilt.

10. Vertragsende

53. Der Vertrag zwischen standing ovation und der Kundschaft endet mit der vollständigen Erfüllung. Er kann sowohl von standing ovation als auch von der Kundschaft jederzeit gekündigt bzw. widerrufen werden.
54. Beendet die Kundschaft den Vertrag vorzeitig, bezahlt diese sämtliche bis zur Vertragsbeendigung angefallenen Aufwendungen und Auslagen von standing ovation sowie von dieser beizugezogene Dritter. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes, z.B. wegen entgangener Gewinne, durch standing ovation bleibt vorbehalten.
55. Als vorzeitige Vertragsbeendigung durch die Kundschaft gilt auch, wenn ein Anlass, der Gegenstand des Vertrages ist, infolge von standing ovation nicht zu vertretender Umstände nicht durchgeführt oder vorzeitig abgebrochen wird.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Verhältnis zwischen standing ovation und der Kundschaft

56. Das Verhältnis zwischen standing ovation und der Kundschaft ist rein vertraglicher Natur. Die Parteien beabsichtigen in keiner Weise, mit dem Vertragsschluss eine einfache Gesellschaft oder ein anderes gesellschaftsrechtliches Verhältnis einzugehen.

11.2 Änderungen der AGB und der übrigen Vereinbarungen

57. standing ovation behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden AGB vor.
58. Änderungen und Ergänzungen der übrigen Vereinbarungen zwischen standing ovation und der Kundschaft erfolgen nach vorheriger Absprache und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

11.3 Rechtsnachfolge und Abtretung von Rechten und Pflichten

59. Die Parteien übertragen die Rechte und Pflichten aus ihrem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger.
60. Im Übrigen darf die Kundschaft Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung von standing ovation auf Dritte übertragen.

11.4 Verrechnungsverbot

61. Die Kundschaft darf Forderungen gegenüber standing ovation nur zur Verrechnung bringen, wenn standing ovation hierzu schriftlich ihre Zustimmung erteilt.

11.5 Wahrung der Schriftform

62. Das Erfordernis der Schriftlichkeit bedeutet Nachweisbarkeit durch Text und kann damit insbesondere auch per E-Mail erfüllt werden. Jede Art von elektronischer Signatur oder Dokumentenunterzeichnung (z.B. PDF mit Bilddatei-Unterschrift, elektronische Signaturen nach ZertES wie DocuSign oder Skribble) erfüllt dabei die Schriftform und ist den handschriftlich unterzeichneten Dokumenten gleichgestellt.

11.6 Salvatorische Klausel

63. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der übrigen Vereinbarungen zwischen standing ovation und der Kundschaft ungültig oder unwirksam sein, so wird die Gültigkeit des Vertragsverhältnisses insgesamt davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

64. Auf allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den vorliegenden AGB sowie den übrigen Vereinbarungen zwischen standing ovation und dem Kunden ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar, unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts.
65. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz von standing ovation.

Zürich, Februar 2026.